

**Behandelte Fragen:**

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Antworten der AG
I	<b>Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße</b>			
	Definition Stallfläche (= Stallgrundfläche ?)	Ist die Stallfläche in der Volierenhaltung gemäß Anhang III der VO (EG) 889/2008 der Stallgrundfläche gleichzusetzen ?	Art. 10 (4) Anhang III VO (EG) 889/2008 2. Geflügel / Art. 12 (3) d	<p>Nein</p> <p>Stallfläche = den Tieren zur Verfügung stehende Fläche (Beispiel: 3000 Legehennen im Stall = 500 qm Stallfläche = 20 m Auslaufklappen)</p> <p>Die Berechnung bezieht sich auf die für die Tierzahl notwendige verfügbare Stallnettofläche. Für 600 Tiere z. B. mindestens 4 lfm Auslaufklappen.</p> <p>Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche = nutzbare Fläche gemäß TierSchNutztV § 2 Nr. 7.</p> <p>Umsetzung der Vorgabe ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmeplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>

	Festlegung Stall	Hat der Betrieb festzulegen, was zum Stall gehört?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja
		Kann der Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel zur Stallfläche dazu gezählt werden?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja  Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel kann zum Stall dazu gerechnet werden, wenn die Vorgaben des Art. 12 (3) 889/2008 und der TierSchNutzV gem. § 2 Nr. 8 zum Kaltscharraum eingehalten werden.
	Legehennenhaltung – Besatzdichte im Stall ●unabhängig von der Tageszeit	Muss die maximale Besatzdichte bezogen auf die Stallfläche (6 Tier pro qm Stallfläche) auch während der Nichtaktivitätsphase (Nacht = Dunkelphase) der Legehennen eingehalten werden?	Art. 10 (4) 889/2008 Art. 10 (1) 889/2008 sowie § 3 (3) 2. TierSchNutzV	Ja  Um die Wasserversorgung der Tiere in Extremwintern in besonderen Extremsituationen zu gewährleisten dürfen in der Nichtaktivitätsphase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Dabei müssen vorher alle nachweisbaren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um die Wasserversorgung der Tiere zu gewährleisten. Das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ist jeweils unverzüglich der Kontrollstelle (oder der Kontrollbehörde) anzuzeigen.
	Höchstzahlüberschreitung bei Einstallung	Kann bei der Einstallung der Legehennen die maximal zulässige Tierzahl entsprechend zu erwartender Verluste überschritten werden?		Nein
	Breite der Luken im Stall	Welche Länge müssen die Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum haben?	Art. 12 (3) g) 889/2008 Art. 10 (3) 889/2008	Definition Luke = Öffnung im Stallraum zwischen Warmstall und Kaltscharraum

				<p>Berechnung Lukenlänge zwischen Warmstall und Kaltscharraum: 2 m je 500 Hennen ( doppelter Wert der TierSchNutzV)</p> <p>Umsetzung ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmeplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p> <p>Diese Regelung wird auf bestehende Bio-Ställe angewendet. Für Stallneubauten und Umwidmungen wird bis zur Entscheidung über die notwendige Lukenlänge die vorstehende Regelung angenommen.</p> <p>Mindesthöhe und – verteilung der Luken und Klappen siehe §13a (8) TierSchNutzV</p>
	Einstreu im Warmstall	Muss Einstreu auch im Warmstall vorhanden sein?		Ja, jederzeit.
<b>II</b>	<b>Themenbereich Auslauf</b>			
	Legehennenhaltung – Auslaufgewährung - wann immer möglich	Wann ist Legehennen Auslauf zu gewähren?	Art. 14 (1) b) iii) 834/2007; Art. 14 (5) 889/2008	Grundsatz: Legehennen ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen ordnungskonform wie z.B. Sturm,

				<p>extreme Niederschläge etc.</p> <p>Hinweis: unabhängig davon muss mindestens 1/3 des Lebens Auslauf gewährt werden</p> <p>Auslaufjournal ist zu führen (Art. 76 der 889/2008)</p>
	<p>Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs</p>	<p>Welche Strukturelemente im Auslauf müssen zwingend vorhanden sein? Welche Mindestvorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?</p>	<p>Art. 14 (6) 889/2008</p>	<p>Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann</li> <li>- Strukturelemente und Unterschlupf sind gleichmäßig zu verteilen (TierSchNutzTV § 13 a)</li> </ul> <p>Unterschlupf ist zu bieten; Vegetationsdecke größer 50 %</p> <p>Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auflaufentfernungen überwinden können.</p> <p>Auslaufentfernung in der Regel bis 150 m, max. 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles</p> <p>Die Geflügelhalter müssen im Rahmen des Art. 74 (2) c) 889/2008 auch diese Gestaltung ihres Auslaufs nach den o.g. Grundsätzen ausrichten und</p>

				jeweils so anpassen, dass die Ziele erreicht werden.
	<i>Wechselauslauf</i> Thema wird zurück gestellt	<i>Welche Fläche muss bei Wechselrotation pro Henne zur Verfügung stehen?</i>	<i>Anhang III 889/2008 in Verbindung mit Art 10(4) Art. 23 (5) 889/2008</i>	<i>Grundsatz: für die von den Hennen aktuell genutzte Rotationsfläche muss die Vegetationsdecke größer 50 % sein</i>  <i>Mindestens 4 qm Auslaufläche muss jedem Tier insgesamt zur Verfügung stehen, wobei diese im Sinne einer Ruhezeit für die Grasnarbe auch aufgeteilt werden kann</i>  <i>Bei Flächenrotation muss mindestens 2 qm Auslaufläche pro Henne im aktuell genutzten Auslauf zur Verfügung stehen (ausgenommen mobile Ställe)</i>
	Einzäunung	Ab welcher Bestandsgröße ist eine Einzäunung erforderlich?		Bestandsgröße ist nicht maßgeblich  Einzäunung ab 2 Gruppen notwendig; bei nur einer Gruppe keine Einzäunung notwendig, nur in Abgrenzung zum konventionellen Nachbarn.  Gruppenwechsel ist durch geeignete Zäune zu vermeiden.
	Tageszeit, ab der spätestens Auslauf gewährt werden muss	Wann müssen die Ausflugklappen geöffnet sein (mit Beginn der Hellphase oder erst ab 10.00 Uhr)?		Spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang
	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund:			
	Gesundheitsstatus	Wann dürfen kranke Tiere im Stall bleiben	Art. 24 (1) 889/2008	Wenn die gesamte Tiergruppe betroffen ist: mit Bescheinigung bzw.

		(Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)?		Nachweis für Medikamente und Behandlungen sowie bei homöopathischen bzw. alternativen Heilverfahren  Wenn nur Einzeltiere in der Tiergruppe betroffen sind: Einzeltiere dürfen im Stall bleiben wenn ein Krankenstall/ -abteil vorhanden ist
	Vegetationsverlauf	Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?		Nein, wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll
	Bodenverhältnisse	Kann eine (zeitweise) Wasser undurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?		Nein
	sonstige behördliche Anordnungen	Gibt es andere behördliche Anordnungen, die zu einer Einschränkung der Auslaufgewährung führen können?		Ja (wenn die Anordnung dieses vorschreibt)  Ausnahmegenehmigungen, die in der behördlichen Anordnung vorgesehen sind, müssen vom Legehennenhalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden
	Umstellung vom Junghennenstall in den Legehennenstall: Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall	Dürfen die neueingestellten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?	Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007	Einstellung Junghennen im Legehennenstall: Belassen der Junghennen max. 3 Tage im Warmstall  Ab Legebeginn: max. 7 Tage im Stall (Legebeginn = Zeitpunkt zu dem von der ersten Henne das erste Ei gelegt wird)  Ab 7. Tag nach Legebeginn: Spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zu Grünauslauf

				ganztägiger Auslauf: spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung)
<b>III</b>	<b>Themenbereich Fleisch</b>			
	Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung		Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008	<p>Umsetzung laut Begriffsbestimmung 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben</p> <p>Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
<b>IV</b>	<b>Themenbereich Mauser</b>			
	Mauser	- welche Bedingungen sind bei der Mauser einzuhalten?		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro qm Stallfläche)</li> <li>- Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen</li> <li>- Lichtzufuhr: nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss</li> <li>- Futter und Wasser ad libitum</li> <li>- Anzeigen vor Beginn der Mauser bei der Kontrollbehörde und Kontrollstelle</li> </ul>

				- Eier können in dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden, wenn Legehennen keinen Grünauslauf haben und/ oder kein ausreichendes, im Sinne von §13 (3) TierSchNutztV, natürliches Tageslicht im Stall erhalten
<b>V</b>	<b>Themenbereich Aufzucht / Junghennen</b>			
	Auslaufflächen für Junghennen	Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten?	Art. 10 (3) 889/2008 Art. 14 (6) 889/2008	Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt: a) wenn kein Grünauslauf angeboten wird: Vorhalten eines überdachten Auslaufes; Mindestfläche im überdachten Auslauf pro Junghenne: 400 cm <sup>2</sup> (sowie die bereits abgestimmten Eckdaten inklusive Übergangsfristen; s. Anlage 1)  b) wenn Grünauslauf gewährt wird: die Auslauffläche pro Junghenne muss mindestens 0,5 m <sup>2</sup> betragen  Grünauslauf = Freigelände gem. Art 14 (6) 889/2008
	Stutzen von Schnäbeln	Ist das Stutzen / Kupieren / Touchieren der Schnäbel von Küken (1. – 3. Lebenstag) für die ökologische Aufzucht verboten?	Erwägungsgründe, Ziele, Grundsätze der 834/2007; Art. (1) b) viii) 834/2007; Art. 18 889/2008.	Ja
	Anzahl Küken/ Junghennen pro Stall Keine Einigung der LÖK mit BÖLV/ KSt	Wie viele Küken/ Junghennen darf ein Geflügelstall beherbergen?	Art. 12 (3) e) i) 889/2008	Maximal 4800 Küken/ Junghennen (Junghennen = weibliche und männliche Tiere)
<b>VI</b>	<b>Themenbereich Elterntiere</b>			
	Haltung von Elterntieren für die	Wie ist der Auslauf für die		Vorbehaltlich einer Regelung der EU-



	ökologische Masthähnchenproduktion	Elterntiere zu gestalten?		<p>KOM. gilt:</p> <p>In Anlehnung an die Junghennenaufzucht ist überdachter Auslauf anstelle eines Grünauslaufs aufgrund der besonderen Hygieneanforderungen statthaft.</p> <p>Mindestfläche pro Tier im überdachten Auslauf mindestens 1.000 cm<sup>2</sup>.</p>
--	------------------------------------	---------------------------	--	---